



# **Internatsordnung**

## der Palucca Hochschule für Tanz Dresden

### vom 01.01.2026

Aufgrund von §§ 88 Abs. 2 Satz 1, 14 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (Sächs. GVBl. S. 83), erlässt das Rektorat der Palucca Hochschule für Tanz Dresden mit Beschluss vom 18.12.2025 die nachstehende Internatsordnung:

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Allgemeine Regelungen.....	3
§ 2 Regelungen zum Verhalten im Internat .....	3
§ 3 Brandschutz.....	5
§ 4 Wertsachen .....	5
§ 5 Verstöße gegen die Internatsordnung .....	5
§ 6 Inkrafttreten .....	6

In dieser Ordnung wird eine gendersensible Sprache genutzt. Sind genderneutrale Formulierungen nicht möglich, werden die männliche und die weibliche Form verwendet. Die Formulierungen gelten jedoch für Personen jeglicher Geschlechtsidentität gleichermaßen.

## **§ 1**

### **Allgemeine Regelungen**

(1) Das Internat ist eine Einrichtung der Palucca Hochschule für Tanz Dresden. Die Hochschule ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und damit in jeder Beziehung dem Jugendschutzgesetz verpflichtet.

(2) Die Mitglieder des Internates (Schülerinnen und Schüler, Studierende sowie Erzieherinnen und Erzieher) bilden eine Gemeinschaft, die geprägt ist von gegenseitiger Achtung, Rücksichtnahme, Verantwortung und Hilfsbereitschaft.

(3) Die Öffnungszeiten des Internates richten sich grundsätzlich nach dem Unterrichts- und Probenablauf der Palucca Hochschule für Tanz Dresden. In Abhängigkeit davon ist an Wochenenden bzw. gesetzlichen Feiertagen das Internat bei entsprechendem Bedarf geöffnet.

(4) Die Schließzeiten und die Termine für die An- und Abreise vor und nach den Ferien werden im Jahresplan veröffentlicht.

## **§ 2**

### **Regelungen zum Verhalten im Internat**

(1) Der pflegliche Umgang mit den Räumlichkeiten und Einrichtungen des Internates ist für alle Schülerinnen und Schüler sowie und Studierenden eine Selbstverständlichkeit. Jede/r ist mitverantwortlich für Ordnung und Sauberkeit im Internat, Achtung der anderen Personen, gegenseitige Rücksichtnahme, Toleranz, Hilfsbereitschaft und Selbstverantwortung. Dies gilt insbesondere für die Hygiene. Beschädigungen werden unverzüglich den Erzieherinnen und Erziehern gemeldet. Die Älteren sind den Jüngeren ein gutes Beispiel. Die Androhung bzw. Ausübung psychischer und körperlicher Gewalt ist strikt untersagt.

(2) Im Internat besteht nach dem Schul- bzw. Hochschulbesuch und an den Wochenenden eine An- und Abmeldepflicht. Dies gilt auch für einen Aufenthalt im Schulgelände oder auf dem Campus, insbesondere in den Tanzsälen, nach Unterrichtschluss. Planen SchülerInnen oder Studierende nach dem Ende des Unterrichts nicht unmittelbar ins Internat zurückzukehren, ist das Team der Erzieherinnen und Erzieher davon vorher in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Zimmerschlüssel werden beim Betreten des Internates im Erzieherzimmer abgeholt und beim Verlassen des Internates außer zum Zweck des Schulbesuches dort wieder abgegeben. Das Internatszimmer ist zu verschließen, sobald alle Bewohnerinnen und Bewohner das Zimmer verlassen haben.

(4) Lärm ist grundsätzlich zu vermeiden. Musikanlagen müssen auf Zimmerlautstärke eingestellt werden. In der Zeit von 21 Uhr bis 08 Uhr ist besondere Rücksicht zu nehmen.

(5) Während der Nachtruhe ist die Benutzung von elektronischen Endgeräten, z.B. Telefonen, Computern, Laptops und Tablets untersagt.

(6) Ausgang und Beginn der Nachtruhe richten sich nach folgender Übersicht:

<b>Klasse</b>	<b>Ausgang bis</b>	<b>Nachtruhe ab</b>
<b>O1</b>	20:00 Uhr	20:30 Uhr
<b>O2</b>	20:30 Uhr	21:00 Uhr
<b>N1</b>	20:30 Uhr	21:00 Uhr
<b>N2</b>	21:00 Uhr	21:30 Uhr
<b>N3</b>	21:30 Uhr	22:00 Uhr
<b>N4</b>	22:00 Uhr	22:30 Uhr
<b>Bat 1</b>	22:30 Uhr	23:00 Uhr
<b>Bat 2</b>	22:30 Uhr	23:00 Uhr

Spätestens 30 Minuten vor Beginn der Nachtruhe halten sich alle in ihren Zimmern auf. An Tagen, denen kein Schultag folgt, dürfen Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr bis 24 Uhr im Ausgang bleiben.

(7) Es ist grundsätzlich nicht erlaubt, über Nacht außer Haus zu bleiben. Ausnahmegenehmigungen müssen durch die Eltern im Vorfeld schriftlich oder per E-Mail an das Internat erteilt werden.

(8) Gäste melden sich beim Erzieherteam an und tragen sich in das Gästebuch ein. Die Besuchszeit endet 30 Minuten vor der jeweiligen Nachtruhe, jedoch spätestens 22 Uhr.

(9) Eine Erkrankung einer Internatsbewohnerin oder eines Internatsbewohners muss unverzüglich dem Erzieherteam mitgeteilt werden. Über den Verbleib im Internat wird jeweils individuell entschieden.

(10) Ist die Anreise am Anreisetag zum üblichen Zeitpunkt nicht möglich, muss das Internat grundsätzlich bis 20 Uhr des betreffenden Tages von den Eltern persönlich informiert werden. Darüber hinaus ist das Merkblatt zum Schul- und Hochschulbesuch der Palucca Hochschule für Tanz Dresden und der Oberschule zu beachten.

(11) Das Aufbewahren von Lebensmitteln und die Einnahme von Mahlzeiten sind in der Regel nur in den Internatsküchen gestattet.

(12) Die individuelle Zubereitung von Mahlzeiten ist an Wochentagen nur den Studierenden der BAT-Klassen früh und abends in der Gemeinschaftsküche erlaubt.

(13) Es ist in den Internatszimmern nicht gestattet Möbel umzuräumen, zusätzliche Möbel mitzubringen, Türen und Schränke zu bekleben oder Löcher in die Wand zu bohren. Badematten sind aus hygienischen Gründen verboten.

(14) Der Besitz, die Verwendung und die Weitergabe von Waffen und gefährlichen Gegenständen aller Art (z.B. Schuss-, Schleuder-, Wurf-, Schlag-, Hieb- und Stichwaffen usw.) sind untersagt.

(15) Diebstahl, psychische und physische Gewaltanwendung gegen Personen, Sachbeschädigung sowie Konsum von Rauschmitteln gelten als Verstoß gegen die Internatsordnung.

(16) Das Verwenden von jugendgefährdenden Medien aller Art, insbesondere solchen mit menschenverachtenden, pornographischen oder rassistischen Inhalten, ist im Internat verboten. Für jegliche Inhalte auf Mobiltelefonen, privaten Computern oder sonstigen Bild- und Tonträgern sowie jegliche Art privater, mobiler Internetzugänge liegt die Verantwortung bei den Personensorgeberechtigten.

(17) Die Anfertigung und Veröffentlichung von Personenaufnahmen in Bild und Ton sind nur mit Einverständnis der Person und bei Minderjährigen nur mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten erlaubt.

(18) Besondere Vorkommnisse sind sofort der diensthabenden Erzieherin oder dem diensthabenden Erzieher zu melden.

(19) Die Internatsbewohnerinnen und Internatsbewohner sind verpflichtet, Entscheidungen der Erzieherinnen und Erzieher zur Einhaltung der Internatsordnung zu beachten und entsprechende Anordnungen zu befolgen. In regelmäßigen Abständen und bei Bedarf erfolgen zusätzliche Belehrungen, deren Kenntnisnahme durch Unterschrift bestätigt wird. Dies dient insbesondere der Einhaltung von Ordnung und Sicherheit, einschließlich des Brandschutzes.

### **§ 3**

#### **Brandschutz**

(1) Rauchen sowie der Umgang mit offenem Feuer und Licht (einschließlich Räucherkerzen und pyrotechnische Erzeugnisse) sind strikt verboten.

(2) Private elektrische Geräte mit Netzanschluss dürfen nach der „Unfallverhütungsvorschrift, Elektrische Anlagen und Betriebsmittel/ GUUV 2.10/“ nur in einem betriebssicheren geprüften Zustand (Prüfsiegel) und mit Genehmigung der Erzieherinnen und Erzieher betrieben werden. Das Betreiben von elektrischen Küchengeräten (Wasserkocher, Toaster usw.) ist im Zimmer nicht gestattet.

(3) Im Übrigen gilt die Brandschutzordnung der Palucca Hochschule für Tanz Dresden.

### **§ 4**

#### **Wertsachen**

Wertsachen und größere Bargelddbeträge können bei den Erzieherinnen und Erziehern hinterlegt werden. Eine Haftung wird nicht übernommen.

### **§ 5**

#### **Verstöße gegen die Internatsordnung**

(1) Die Einhaltung dieser Ordnung ist Voraussetzung für das Verbleiben einer Schülerin/ eines Schülers/ oder einer/s Studierenden im Internat.

(2) Verstöße gegen die Internatsordnung werden durch die Erzieherinnen und Erzieher aufgearbeitet und geahndet. Soll eine Schülerin/ ein Schüler oder ein/e Studierende/r aus dem Internat entlassen werden, stimmen sich die Leitung von Hochschule, Oberschule und Internat hierzu ab.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt zum 01.01.2026 in der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die Internatsordnung vom 07.05.2010 außer Kraft.

Dresden, den 18.12.2025

Eileen Mühlbach  
Kanzlerin